

Hinweise für den Umgang mit Bodenaushub bei Bodenauffüllungen

Der Boden ist eine der wichtigsten Lebensgrundlagen für die Pflanzen und damit für Mensch und Tier. Er wird vor allem durch Bautätigkeit und Schadstoffe gefährdet. Mit geeigneten Maßnahmen können die Schäden minimiert und die Bodenfruchtbarkeit erhalten werden. Ziel des Bodenschutzes ist es daher, heimische Böden mit ihren natürlichen Standorteigenschaften zu erhalten bzw. so weit wie möglich wieder herzustellen. Dazu kann jeder Einzelne durch umweltbewusstes Handeln einen Beitrag leisten.

Bei der Vornahme von Bodenauffüllungen mit unbelastetem Bodenaushub sind die Vorschriften des Baurechts, des Bundesbodenschutzrechts, des Abfallrechts und des Naturschutzrechts zu beachten. Insbesondere müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1) Allgemeine Voraussetzungen für eine Bodenauffüllung:

- Die Bodenauffüllung muss nutzbringend sein. Das ist dann der Fall, wenn durch die Bodenauffüllung höhere Erträge erzielt werden oder die Bewirtschaftung erleichtert wird.
- Die Aufbringung des Bodenaushubs muss fachgerecht vorgenommen werden. Bodenverdichtungen und Vernässungen sind zu vermeiden. Nur wenn der Boden abgetrocknet ist und die Witterung es zulässt, darf aufgefüllt werden. Eine Zwischenlagerung des Bodens ist zu vermeiden, da hierdurch die Bodenqualität verschlechtert wird. Die Mächtigkeit der herstellenden Bodenschicht muss angemessen sein. Diese darf in der Regel die Durchwurzelungstiefe, die die standorttypische bzw. bestimmungsgemäße Vegetation am Standort erreichen kann, nicht überschreiten.

2) Anforderungen an das Bodenmaterial

- Es darf nur geeignetes Bodenmaterial verwendet werden. Geeignet für Bodenauffüllungen ist Bodenmaterial, wenn keine Schadstoffe angereichert sind und die Anforderungen der Bundesbodenschutzverordnung (70 % der Vorsorgewerte bei landwirtschaftlicher Verwertung) eingehalten werden. Eine Beprobung und Analyse durch ein anerkanntes Labor ist grundsätzlich vor einer Aufbringung erforderlich, wenn das Bodenmaterial aus dem Innenstadtbereich, von Altlastenverdachtsflächen, Industrie – und Gewerbeflächen oder Straßenrandbereichen stammt.
- Bodenfremde Bestandteile dürfen in dem Bodenaushub nicht enthalten sein (Asphalt, Kunststoffe, Altholz etc.).
- Der pH-Wert des Auffüllmaterials sollte zwischen 5,5 und 8 liegen. In diesem Bereich behält der Boden seine Regenerationsfähigkeit und bleibt biologisch aktiv.
- Es sollte immer darauf geachtet werden, dass der Stein – und Kiesgehalt im aufzubringenden Material nicht höher ist, als der des Untergrundes. Prinzipiell gilt der Grundsatz „Gleiches zu Gleichem“.

FD Umwelt

Untere Abfallbehörde
Herr Maecker
Telefon 0 49 21 / 87-1441
Telefax 0 49 21 / 87-1223
maecker@emden.de
STADT EMDEN
Ringstraße 38 b
26721 Emden

3) Genehmigungspflicht

Eine Bodenauffüllung bedarf im Außenbereich einer Baugenehmigung, sofern eine Höhe von 3 m überschritten wird oder die Fläche, die aufgefüllt werden soll, größer als 300 qm² ist. Darüber hinaus ist in diesen Fällen eine Prüfung nach dem Naturschutzrecht erforderlich, da eine Bodenauffüllung regelmäßig einen Eingriff in die Natur und Landschaft darstellt.

Für die Zwischenlagerung von Bodenaushub außerhalb der Anfallstelle ist eine Baugenehmigung und bei einer Überschreitung der Mengenschwelle von 100 to eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich. Bodenaushub sollte daher ohne Zwischenlagerung eingebaut werden.

4) Unzulässige Bodenauffüllungen

Bodenauffüllungen dürfen auf folgenden Flächen nicht vorgenommen werden:

- Böden innerhalb von Naturschutzflächen (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, § 28 a Biotop, Natura 2000 Gebiete)
- Böden mit extremen Standorteigenschaften (z.B. Boden oder Grünlandgrundzahlen unter 20)
- Böden mit hoher Ertragsfähigkeit (Bodenzahlen nach Bodenschätzung über 60). Diese Böden lassen sich durch Auffüllungen meist nicht mehr verbessern. Ausnahmen sind aber möglich.
- Gewässerrandstreifen von 10 m ab Böschungsoberkante.
- Böden mit besonderer Bedeutung als Archiv der Natur – und Kulturgeschichte (z.B. Bodendenkmale).

5) Hinweise

Setzen Sie sich bitte, bevor Sie Bodenaushub aufbringen oder annehmen wollen, mit dem Fachdienst Umwelt unter den Telefonnummern 871441 oder 871474 in Verbindung. Denken Sie daran, dass ungenehmigte oder unsachgemäße Auffüllungen ordnungswidrig sind und mit hohen Bußgeldern geahndet werden. Darüber hinaus kann der Verursacher verpflichtet werden, umfangreiche Sanierungs – und Meliorationsmaßnahmen vorzunehmen oder gar die Bodenauffüllung wieder völlig zu entfernen – was mit erheblichen Kosten verbunden ist.

